Bekanntmachung

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 27.01.2021, GZ: FMA-IF25 5295/0001-INV/2021 die Änderung der Fondsbestimmungen für den Fonds

➤ BKS Strategie nachhaltig –

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Depotbank für o.g. Fonds: BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt

antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilinhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Die Änderungen treten am 9. April 2021 in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen und der Prospekt sind zeitgerecht am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 36, A-4020 Linz und der Depotbank, sowie im Internet unter www.3bg.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus werden Ihnen diese Informationen im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) unter http://issuerinfo.oekb.at kostenlos zur Verfügung gestellt.

Linz, am 15. Februar 2021

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

An die Anteilsinhaber des Fonds BKS Strategle nachhaltig (AT0000A256Y0)

Linz, 15. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 27.01.2021, GZ: FMA-IF25 5295/0001-iNV/2021, die Änderung der Fondsbestimmungen des "BKS Strategie nachhaltig", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilsinhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

• Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und -grundsätze):

Feststellung, dass der "BKS Strategle nachhaltig" ein aktiv gemanagter Investmentfonds ist.

• Artikel 4 (Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme):

Es liegt nunmehr im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Artikel 6 (Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung):

Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auch zusätzliche Anteilsgattungen für den Fonds zu gründen. Folglich waren entsprechende Änderungen in Art. 1, 3, 6 und 7 der Fondsbestimmungen erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Anhang dieses Dokuments verwiesen, welcher eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fondsbestimmungen enthält.

- Artikel 7 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr):
 - Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkelt nunmehr eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,75 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,75 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.
 - 2. Es wurde zudem festgehalten, dass es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegt, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

3. Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit nunmehr gemäß den Fondbestimmungen zwar eine höhere Verwaltungsgebühr verlangen darf, diese Regelung jedoch der Schaffung zusätzlicher Tranchen (Retail-Tranche) dient. Die Verwaltungsgebühr im Falle der Institutionellen Tranche (AT0000A256Y0), welche Sie besitzen, verbleibt jedoch wie bisher bei einer Höhe von 0,18 vH des Fondsvermögens.

Diese Änderungen treten mit 09. April 2021 in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 36, A-4020 Linz) sowie der BKS Bank AG als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter http://issuerinfo.oekb.at.

Der Prospekt wird zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter http://www.3bg.at/infomaterial kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeltig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Mag. Dietmar Baumgartner

Alos Vögerbauer, CIIA

Anhang

BKS Strategie nachhaltig Mitelgentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 invFG

	Fondsbestimmungen NEU
Artikei 1	Artikel 1
Miteigentumeantelle	Miteigentumsanteile
• •	Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpaplercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je
Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze	Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze
Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:	
Die "BKS Strategie nachhaltig" ist als gemischt	Die "BKS Strategie nachhaltig" ist als aktiv
veranlagender Investmentfonds konzipiert, welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann.	Investmentfonds konzlpiert, welcher in Form von
welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann.	Investmentfonds konzlplert, welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen Im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative
welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments	Investmentfonds konzipiert, welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann. Wertpapierielhe Nicht anwendbar.
welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann. Wertpapierielhe	Investmentfonds konzipiert, welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann. Wertpapierielhe

Artikal 4

Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 4 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Artikal 4

Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 4 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Antelle ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

NEU:

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Artikel 6

Antellsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben.

Artikel 6

Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds werden **Ausschüttungsantellscheine** ausgegeben.

NEU:

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Erträgnisverwendung bel Ausschüttungsantellscheinen (Ausschütter)

Artikel 7

Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,18 vH des Fondsvermögens, die In Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,18 vH des am Jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Artikel 7

Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,75 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,75 vH des am Jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

NEU:

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle keine Vergütung.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle keine Vergütung.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.